

**Satzung
der
Gesellschaft für volkstümliche Astronomie e. V. Hamburg**

(letzte Änderung: Hauptversammlung Januar 2021)

§1 - Name und Sitz

1. Die Vereinigung trägt den Namen "Gesellschaft für volkstümliche Astronomie e. V. Hamburg", im folgenden "GvA" genannt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen.
2. Sitz ist Hamburg. Es können Mitgliedergruppen in anderen Orten gebildet werden. Diese führen den Namen "Gesellschaft für volkstümliche Astronomie e. V. Hamburg Gruppe (folgt Name der Stadt oder Gemeinde)". Ihre Belange vertreten sie auf den Mitgliederversammlungen in Hamburg.
3. Gerichtsstand ist Hamburg.

§2 - Zweck und Aufgaben

1. Die GvA dient der Pflege und Verbreitung der volkstümlichen Astronomie im weitesten Sinne.
2. Sie soll der Zusammenschluss aller Freunde der Astronomie und Raumfahrt in Hamburg und in allen Orten, in denen Mitgliedergruppen bestehen, sein. Sie soll den Austausch von Gedanken und Erfahrungen vermitteln, den Selbstbau astronomischer Geräte fördern, Rat erteilen bei der Anschaffung handelsüblicher Instrumente und Anleitungen zur Durchführung astronomischer Beobachtungen geben.
3. Sie will das Interesse der Öffentlichkeit an der Astronomie und Raumfahrt wachhalten, die Bestrebungen aller Institutionen, die sich auf dem gleichen Gebiet betätigen, unterstützen und ihre Mithilfe und Erfahrung den Schulen, den Volkshochschulen und den Planetarien anbieten.
4. Sie wünscht und sucht die Zusammenarbeit mit der Fachastronomie.
5. Sie erstrebt die Errichtung von Volkssternwarten, Planetarien und Schulsternwarten in Hamburg und seiner weiteren Umgebung. Sie unterstützt und fördert solche Einrichtungen nach bestem Können auch dann, wenn sie keinen Einfluss auf deren Führung nehmen kann.
6. Die GvA ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen davon sind der Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen, die der Satzung entsprechen und vorher vom Vorstand genehmigt wurden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der GvA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung der GvA einen Anspruch auf das Inventar oder das Vermögen der GvA.

§3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Bürger werden, Jugendliche nur mit schriftlicher Einwilligung ihres Erziehungsberechtigten oder Vormunds. Korporatives Mitglied kann jede Vereinigung werden.
2. Mitglied ist, wer nach Einreichen eines vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrages und nach Zahlung des Aufnahmegebühres sowie des

Jahresbeitrages - ab Aufnahmemonat Juli nur des halben Jahresbeitrages - durch den Vorsitzenden in die Gesellschaft aufgenommen ist und den Mitgliedsausweis erhalten hat.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt kann zum Ende jedes Quartals erfolgen, wenn er dem Geschäftsführer mindestens sechs Wochen vorher schriftlich angezeigt wurde.
5. Der Ausschluss kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten Ruf und Ansehen der GvA schädigt. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es verlangt, muss die nächste ordentliche Hauptversammlung darüber entscheiden, ob der Ausschluss aufzuheben ist. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung seine Beitragsschuld nicht begleicht.
6. Ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft ist der jeweils volle Jahresbeitrag zu leisten.
7. Zu Ehrenmitgliedern können verdienstvolle oder besonders wichtige Persönlichkeiten auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.
8. Fördernde Mitglieder können unter den gleichen Voraussetzungen wie normale Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder haben weder Stimmrechte noch Nutzungsrechte an den Vereinseinrichtungen, erhalten aber die Vereinszeitschrift.

§4 - Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Für fördernde Mitglieder beschließt die Hauptversammlung lediglich einen Mindestbeitrag, den diese nach eigener Entscheidung überschreiten können.
3. Der Jahresbeitrag kann in Härtefällen vom Vorstand ermäßigt oder auch ganz erlassen werden
4. Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar jedes Jahres im Voraus fällig und muss spätestens zum 31. Januar gezahlt sein.
5. Ist der Jahresbeitrag bis zum 31. Januar nicht entrichtet, entfallen sämtliche Mitgliedsrechte bis zur Zahlung des Beitrages.

§5 - Der Vorstand

1. Der Vorstand der GvA setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer, dem Innenreferenten, dem Jugendreferenten und dem Außenreferenten. Sie vertreten jeder für sich nach Abstimmung mit dem Gesamtvorstand die GvA in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich. Der gesetzliche Vorstand der GvA gemäß §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Sie vertreten jeder für sich die GvA gerichtlich und außergerichtlich; sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zu einer Neubestellung im Amt.
3. Die Aufgabentrennung zwischen den Vorstandsmitgliedern geschieht nach der Geschäftsordnung, die der Vorstand sich gibt.
4. Die Vorstandsmitglieder können für den Fall ihrer Verhinderung ihre Aufgaben vorübergehend an ein anderes Mitglied der GvA übertragen, müssen aber die Verantwortung für diese Zeit tragen.
5. Der Vorstand darf Rücklagen des Vereins nur mündelsicher anlegen.

§6 - Die Amtsträger

1. Amtsträger sind solche Mitglieder, die spezielle Funktionen ausüben. Die Funktionen werden in Sektionen, Arbeitsgruppen und Dienste aufgeteilt.
2. Der Vorstand kann für wesentliche astronomische Betätigungsgebiete sowie für die Betreuung von Mitgliedergruppen an anderen Orten Sektionen einrichten. Sektionsleiter kann jedes Mitglied werden, das sich durch Kenntnisse auf einem astronomischen Spezialgebiet auszeichnet. Die Bestätigung im Amt sowie die Entbindung davon erfolgen durch Mitteilung des Vorstandes in der Vereinszeitschrift der GvA. Die Leiter der örtlichen Gruppen bestätigt der Vorstand nach Vorschlag der örtlichen Mitglieder. Die Sektionsleiter haben das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teilzunehmen.
3. Die in Arbeitsgruppen und Diensten tätigen Mitglieder nehmen einzelne, spezielle Funktionen wahr, wie z. B. Redaktion der Vereinszeitschrift, Betreuung der Sternwarten, der Bibliothek etc.
4. Alle Amtsträger verpflichten sich mit der Übernahme ihres Amtes, ihre Tätigkeit zum Nutzen der GvA und ihrer Mitglieder auszuüben.

§7 - Der Prüfer

1. Das Amt des Prüfers ist unabhängig und neutral. Er ist nur der Hauptversammlung rechenschaftspflichtig. Er wird, ebenso wie sein Stellvertreter, von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Beide bleiben bis zu einer Neubestellung im Amt.
2. Seine Aufgabe besteht darin, die Kassenführung der GvA, die Jugendgruppenkasse sowie den Jahresbericht des Vorstandes in Bezug auf die Richtigkeit der darin gemachten Angaben über die Finanzlage und die Mitgliederbewegung zu bestätigen.
3. Der Prüfer und sein Stellvertreter gehören nicht dem Vorstand an, sie können aber an den Vorstandssitzungen zur Information und ohne Stimmberechtigung teilnehmen.

§8 - Die Hauptversammlung

1. Eine ordentliche Hauptversammlung wird alle zwei Jahre einmal abgehalten. Sie sollte zweckmäßigerweise jeweils im Monat April durchgeführt werden.
2. Der Vorstand gibt in der Vereinszeitschrift für das 1. Quartal oder durch Rundschreiben den Termin und die vorläufige Tagesordnung bekannt. Anträge zur Tagesordnung werden berücksichtigt, wenn sie spätestens zum Termin des Redaktionsschlusses der Vereinszeitschrift für das 2. Quartal dem Schriftführer schriftlich zugestellt werden. Die endgültige Tagesordnung wird in der Vereinszeitschrift für das 2. Quartal veröffentlicht.
3. Der Jahresbericht des Vorsitzenden über das Ergebnis der geleisteten Arbeit, die Mitgliederbewegung und die finanzielle Lage der Gesellschaft wird im darauffolgenden Jahr in der Vereinszeitschrift veröffentlicht. Dieser Bericht ist auch in den Jahren zu erstatten, in denen keine Hauptversammlung stattfindet.
4. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe einberufen werden. Eine Einberufung hat unverzüglich unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Vereinszeitschrift oder durch Rundschreiben zu erfolgen. Der Tagungstermin darf nicht unter vierzehn Tagen vom Versand der Vereinszeitschrift oder des Rundschreibens an gerechnet liegen.
5. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied und jede korporativ angehörende Vereinigung nur eine Stimme. Stimmvertretung durch schriftliche Bevollmächtigung ist erlaubt, jedoch nur zu den in der Einladung aufgeführten Tagesordnungspunkten. Jedes Mitglied kann höchstens drei andere Mitglieder vertreten. Bei personenbezogenen Abstimmungen ist auf Verlangen mindestens eines Mitgliedes geheim abzustimmen.
6. Jede Abstimmung wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden, wobei die Zahl der Stimmvertretungen der Zahl der Anwesenden zugerechnet wird. Mitglieder, die

ihren Jahresbeitrag nicht entrichtet haben und keine Stundungsgenehmigung vorweisen können, haben kein Stimmrecht.

7. Im Gegensatz zu der Bestimmung in Abs.6 bedarf die Änderung der Satzung der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Abstimmungen können auch ausschließlich auf dem Schriftwege durchgeführt werden, wenn dadurch die Abhaltung einer außerordentlichen Hauptversammlung vermieden wird. Hierfür gelten sinngemäß die Bestimmungen in Abs. 6.
9. Jedes Mitglied kann die Einsichtnahme in das ungekürzte Protokoll der Hauptversammlung verlangen. Eine Kurzform des Protokolls wird in der Vereinszeitschrift veröffentlicht.

§9 - Auflösung der GvA

1. Die Auflösung der GvA bedarf der Zweidrittelmehrheit der eingetragenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung der GvA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der GvA an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die weitere Förderung der Amateurastronomie und der astronomischen Volksbildung in Norddeutschland. Es darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke weiterverwendet werden.